

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

12.05.2017

Wien, am 12. Mai 2017
GZ. BMF-310205/0073-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12372/J vom 13. März 2017 der Abgeordneten MMag. DDr. Hubert Fuchs, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

GPLA-Prüfungen, also gemeinsame Prüfungen der lohnabhängigen Abgaben, werden von der Finanzverwaltung und den Gebietskrankenkassen durchgeführt. Aufgrund der Verordnung über die Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen, BGBI. II Nr. 182/2013, welche am 27. Juni 2013 in Kraft trat, ist die Finanzverwaltung angehalten, bei GPLA-Prüfungen, bei denen eine Umstellung von Versicherungsverhältnissen nach dem GSVG beziehungsweise nach dem BSVG in Pflichtversicherungsverhältnisse nach dem ASVG in Betracht kommt, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über diesen Sachverhalt eine Information zukommen zu lassen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern an der Schlussbesprechung zu ermöglichen.

Evaluierungsergebnisse liegen daher erst ab diesem Zeitpunkt vor. Für vorangegangene Zeiträume stehen dem Finanzressort keine Daten zur Verfügung.

Nachfolgend wird die Anzahl der geprüften Unternehmen dargestellt, bei denen von der Finanzverwaltung anlässlich einer GPLA festgestellt wurde, dass bei GSVG-versicherten Erwerbstätigen auf Grund der ausgeübten Tätigkeit nach Ansicht des jeweiligen Finanzamtes ein Pflichtversicherungsverhältnis nach ASVG besteht:

Zeitraum	Anzahl Fälle
01 – 07/2013	9
2014	21
2015	21
2016	11

Zu 3.:

Die Summe der Nachforderungen (Mehrergebnis) aus den durch die Finanzverwaltung durchgeführten GPLA-Prüfungen (exklusive Prüfungen durch die Sozialversicherung) und deren regionale Aufgliederung stellen sich für die angefragten Jahre wie folgt dar:

GPLA Prüfungen (Finanz) Mehrergebnis	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Wien	56.813.836	53.214.599	36.832.591	37.590.359	47.795.541	69.690.329	76.825.002	63.883.280
Niederösterreich	13.793.034	15.443.073	14.636.230	18.002.377	14.217.961	16.676.719	21.522.431	24.236.839
Burgenland	5.531.929	3.638.049	3.971.766	4.218.126	3.713.122	3.907.207	4.930.136	3.415.809
Oberösterreich	17.067.780	19.584.559	14.285.246	22.952.235	16.954.209	31.484.405	21.266.744	17.200.702
Steiermark	20.904.472	15.596.112	18.802.330	28.311.863	20.020.869	17.764.081	22.451.961	15.369.329
Kärnten	8.825.000	8.495.756	8.408.652	10.571.617	11.525.149	9.481.869	14.332.740	9.052.623
Salzburg	6.242.781	23.951.703	8.078.208	9.558.533	6.113.713	9.943.430	10.767.046	6.575.496
Tirol	12.842.684	9.558.916	12.353.668	11.509.337	9.177.963	11.823.301	11.205.368	10.353.517
Vorarlberg	6.769.596	12.054.061	8.021.899	6.327.613	6.104.026	7.144.059	4.755.336	6.732.810
BUND	148.791.112	161.536.828	125.390.590	149.042.060	135.622.553	177.915.400	188.056.764	156.820.405

Hinsichtlich der Daten aus den GPLA-Prüfungen, die von der Sozialversicherung durchgeführt wurden, können seitens des Finanzressorts keine Angaben gemacht werden.

Zu 4.:

Die Regierungsvorlage des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes (SV-ZG) wurde vom des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bereits im Parlament eingebracht und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zugewiesen. Da ein Inkrafttreten mit 1. Juli 2017 vorgesehen ist, ist die parlamentarische Behandlung dieses Gesetzes noch im ersten Halbjahr 2017 vorgesehen.

Zu 5. bis 7.:

In steuerlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass eine rechtskräftige bescheidmäßige Feststellung der Versicherungszuständigkeit auch Bindungswirkung für die Zuordnung der Einkünfte zu selbständigen oder unselbständigen Einkünften nach dem Einkommensteuergesetz 1988 entfaltet. Keine Bindungswirkung tritt nur in Fällen ein, wenn der Bescheid auf falschen Angaben beruht oder eine Änderung des für die Zuordnung maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist. Darüber hinaus wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

